

Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 27.08.2026, Jahrgang 08, Nr. 33-35 Seite 6



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

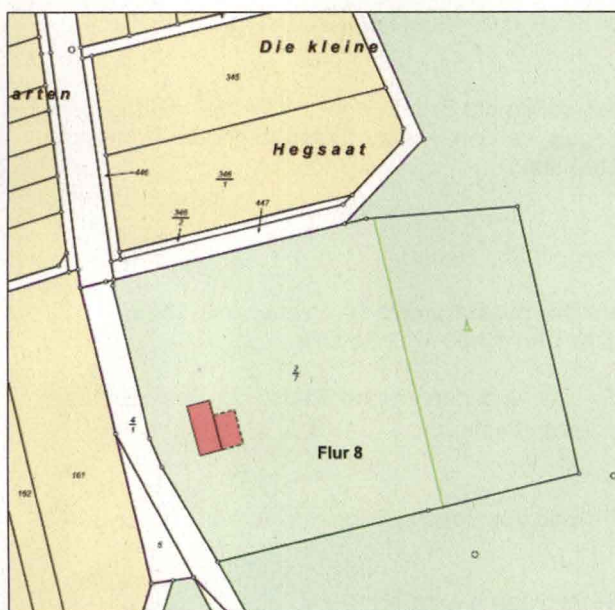
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Sportgelände“ Rohrbach

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 25.06.2026 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung „Sportgelände“ Rohrbach beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Satzungsgebiet liegt im Südosten von Rohrbach. Die Fläche des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung umfasst in der Gemarkung Rohrbach, Flur 8, die Nummer 2/7.



Die Außenbereichssatzung, insgesamt bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, kann ab sofort im Rathaus der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 2. OG, Fachbereich III, Zimmer 206, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Montag	13:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Ergänzend werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt unter folgender Adresse www.ober-ramstadt.de unter Menü „Bauen und Umwelt → Bebauungspläne und Flächennutzungspläne → rechtskräftige Bebauungspläne und Flächennutzungsplanänderungen“ veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten. Die Unterlagen können auch über das Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen werden.

Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ober-Ramstadt, den 27.08.2026

Für den Magistrat

gez. Tobias Silbereis, Bürgermeister